

STIFTUNGSREGLEMENT

1. Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Thurgauer Kantonalbank als Stifterin und weiterer Organisationen, welche mit dieser verbunden sind.

2. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgeunternehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

3. Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann Zeitpunkt und Höhe der Einzahlungen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei wählen.

4. Übersicht über die Vorsorgeformen

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto (nachstehende Ziffer 5.).

Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- a. Anlage eines Teils seines Vorsorgekapitals in von der Stiftung angebotenen Wertschriften (nachstehende Ziffer 6.);
- b. Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum (nachstehende Ziffer 8.).

5. Vorsorgekonto

Die Stiftung führt ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, dessen Zinsen von der Verrechnungssteuer befreit sind. Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften regelmässig oder sporadisch vornehmen. Die Einzahlungen müssen der Stiftung rechtzeitig zugehen, so dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

6. Anlagen in Wertschriften

Sobald der Saldo des individuellen Vorsorgekontos einen von der Stiftung jeweils festzulegenden Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, zu Lasten bzw. zu Gunsten seines Vorsorgekontos Wertschriften zu kaufen und zu ver-

kaufen. Die Aufgabe der Stiftung besteht hierbei ausschliesslich in der Entgegennahme, Übermittlung und Abwicklung des vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrages („execution only“).

Für die Depotführung sowie beim Kauf und Verkauf von Anlagen kann die Stiftung Gebühren und Kommissionen (insbesondere Depotgebühren sowie Ausgabe-/Rücknahmekommission) verlangen. Die Depotgebühr wird vierteljährlich (im März, Juni, September und Dezember) dem Vorsorgekonto belastet bzw. ist vom Vorsorgenehmer per Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember zu entrichten.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für Vorsorgekapital geltenden gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften einzuhalten.

Die gewählten Anlagen sowie die daraus entstehenden Erträge sowie Erlöse aus einem allfälligen Verkauf der Anlagen werden in ein Vorsorgedepot lautend auf den Vorsorgenehmer eingebucht und bilden einen Teil seines individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

Bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Sofern möglich und vom Vorsorgenehmer gewünscht, können Anteile auch umgetauscht und ins private Vermögen übertragen werden. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, verkauft die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig und schreibt den daraus resultierenden Erlös dem Vorsorgekonto gut.

Der Stiftungsrat erlässt separate Anlagerichtlinien.

7. Ergänzende Versicherung

Bei bestehenden gebundenen Versicherungspolice, überweist die Stiftung die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos, direkt an die Versicherungsgesellschaft. Besteht eine freie Versicherungspolice, erhält der Versicherungsnehmer direkt von der Versicherungsgesellschaft einen Einzahlungsschein zur Begleichung der Prämie. Die ergänzende Versicherung untersteht den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

8. Wohneigentumsförderung

1. Das Vorsorgekapital darf ganz oder teilweise verwendet werden für:
 - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf
 - b. Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf

STIFTUNGSREGLEMENT

- c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf
2. Betreffend Verwendung des Vorsorgekapitals für Wohneigentum bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a. Vorbezug
 - b. Verpfändung
3. Bei verheirateten Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften ist für den Vorbezug oder die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.
4. Bei einer Verpfändung ist die Auszahlung infolge vorzeitiger Auflösung oder die Ausrichtung der Vorsorgeleistung im Erlebensfall oder im Todesfall nur mit der Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.
5. Als Wohneigentum gilt das
 - a. Alleineigentum des Vorsorgenehmers
 - b. Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum
 - c. Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand
 - d. selbständiges und dauerndes Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.
6. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass diese Nutzung durch ihn vorübergehend nicht möglich ist, ist eine Vermietung während dieser Zeit zulässig.
7. Als zulässige Beteiligung gelten der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einem gemeinnützigen Wohnbauträger, wenn der Vorsorgenehmer eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

9. Bezug des Vorsorgeguthabens

9.1 Erlebensfall

Das Vorsorgeguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche AHV-Rententalter erreicht. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden. Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Vorsorgeguthaben fällig. Der Vorsorgenehmer muss im Rentenalter die Vorsorgestiftung über die Aufgabe der Erwerbstätigkeit umgehend informieren.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters die

Auszahlung des Vorsorgeguthabens verlangen. Vorbehalten bleiben andere Auszahlungsgründe gemäss Ziffern 9.2 bis 9.5.

9.2 Todesfall und Begünstigung

Falls der Vorsorgenehmer vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters verstirbt, wird das Vorsorgeguthaben mit dessen Tod fällig.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a. der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner
- b. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c. die Eltern
- d. die Geschwister
- e. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Reihenfolge der Begünstigten der Punkte c. bis e. zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere Personen unter den in Punkt b. genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Begünstigte Personen, soweit sie keine gesetzlichen Erben sind, sind testamentarisch oder erbvertraglich festzuhalten, andernfalls ist die Begünstigung nicht rechtswirksam.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

9.3 Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht

STIFTUNGSREGLEMENT

versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

9.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise vorbeziehen für:

- a. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigengebrauch
- b. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf
- c. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

9.5 Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausser in den in Ziffern 9. bis 9.4 genannten Fällen nur möglich wenn:

- a. der unselbständig erwerbende Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- b. der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- c. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- d. der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.

Bei verheirateten Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften ist der Vorbezug in den Fällen a) bis c) nur möglich, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

9.6 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Erteilen die Anspruchsberechtigten der Stiftung bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Überweisungsinstruktionen, ist die Stiftung berechtigt, das

Vorsorgeguthaben auf ein auf die Anspruchsberechtigten lautendes Sparkonto bei der TKB zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen der Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der TKB zu eröffnen.

9.7 Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt seines Auflösungsbegehrens seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

9.8 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziffern 9.3, 9.4 und 9.5 genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

10. Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

11. Abtretung und Verpfändung

Mit Ausnahme der unter Ziffer 8 genannten Fälle ist die Belehnung, Verpfändung, Abtretung und Verrechnung der Vorsorgeleistung vor der Fälligkeit ausgeschlossen.

12. Adressänderung

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstandes, jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Statuswechsel zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse, der Personalien oder eines relevanten Statuswechsels ab.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

STIFTUNGSREGLEMENT

Schriftliche Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:

Vorsorgestiftung Sparen 3
der Thurgauer Kantonalbank
Bankplatz 1
8570 Weinfelden

13. Verwaltungsgebühren, Bearbeitungsgebühren

Die Stiftung ist berechtigt, beim Vorsorgenehmer Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren zu erheben. Diese Kosten werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem Beschluss festgehalten. Die Stiftung ist berechtigt, die Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die Höhe der Kosten bzw. deren Änderung werden den Vorsorgenehmern zur Kenntnis gebracht. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die gesetzlichen Informationsrechte der Vorsorgenehmer gewahrt werden.

14. Geschäftsführung der Stiftung

Der Stiftungsrat beauftragt die Thurgauer Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Thurgauer Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Thurgauer Kantonalbank gilt.

15. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jede sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftliche Sorgfalt aufgewendet hat.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ordentlicher Gerichtsstand ist Weinfelden. Die Stiftung hat indessen das Recht, den Vorsorgenehmer auch bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen.

17. Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Stiftung vom Dezember 2018.

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht. Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Weinfelden, 31.12.2019

Der Stiftungsrat